

Christa Böhme
Arno Bunzel

**Biodiversität, Klima und
Demographie – Erhalten
und den Wandel gestalten:**
Die örtliche Landschaftsplanung
zwischen fachlichem Anspruch
und kommunalpolitischen Anforderungen

Fachkongress 2. bis 3. April 2008 in Leipzig

Tagungsbericht

Berlin, Juli 2008



Deutsches Institut für Urbanistik

Einführung

Am 2. und 3. April 2008 trafen sich in der „Konsum Zentrale“ in Leipzig rund 140 Expertinnen und Experten aus Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen, aus Verbänden und Planungsbüros sowie aus der Wissenschaft zu dem vom Bundesamt für Naturschutz und Deutschen Institut für Urbanistik gemeinsam veranstalteten Fachkongress „Biodiversität, Klima und Demographie – Erhalten und den Wandel gestalten: Die örtliche Landschaftsplanung zwischen fachlichem Anspruch und kommunalpolitischen Anforderungen“. Vor dem Hintergrund demographischer und wirtschaftlicher Veränderungen und der damit verbundenen neuen Raumstrukturen in städtischen wie in ländlichen Räumen (neue Nutzungsformen, Zunahme von Brachen, Perforierung von Städten und Stadtteilen), des Wandels in der agrarischen Nutzung sowie des Klimawandels wurden die sich aus den veränderten Rahmenbedingungen ergebenden Konsequenzen für die örtliche Landschaftsplanung erörtert und Lösungsansätze für die kommunale Praxis diskutiert. Insbesondere ging es hierbei auch um die kommunale Verankerung der querschnittsorientierten und gesamtgesellschaftlich angelegten Nationalen Biodiversitätsstrategie bzw. darum, welche Beiträge die kommunale Ebene zur Umsetzung von Biodiversitätszielen leisten kann.

Im Einzelnen wurde über folgende Fragestellungen diskutiert:

- Welche Lösungen kann die kommunale Landschaftsplanung in Hinblick auf Landschaftswandel, Klimaproblematik und Erhaltung der Biodiversität entwickeln?
- Erfordert der Wandel des Klimas auch einen Wandel der Planung?
- Ist der Umbruch in den Kommunen mit neuen Chancen für Naturschutz und Freiraumentwicklung verbunden?
- Führt der Stadtumbau zu einer Belebung von Freiraumkultur und Wohnumfeldqualitäten?
- Welche Planungskonzepte zur Erhaltung, Entwicklung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität gibt es für die kommunale Praxis?
- Welche europa- und bundesrechtlichen Anforderungen werden an die örtliche Landschaftsplanung gestellt?
- Welche Regelungen zur örtlichen Landschaftsplanung enthält der Entwurf zum Umweltgesetzbuch III?
- Wie wird sich die Zukunft der örtlichen Landschaftsplanung zwischen fachlichem Anspruch einerseits und andererseits kommunalpolitischen Anforderungen andererseits gestalten?

Darüber hinaus wurden in Werkstattberichten verschiedener Städte Lösungsansätze aus der kommunalen Praxis vorgestellt.

Block 1: Wandel und Anpassung als Herausforderung und Chance kommunaler Landschaftsplanung

Landschaftswandel, Klimaproblematik, Erhaltung der Biodiversität – Welche Lösungen kann die kommunale Landschaftsplanung entwickeln?

Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn

Prof. Dr. Beate Jessel eröffnete ihren Vortrag mit dem Hinweis, dass Landschaftswandel kein neues Phänomen sei. Schon immer hätten vor allem menschliche Eingriffe und Nutzungswandel zu deutlich erkennbaren Veränderungen der Landschaft geführt. Aktuell ständen die Landschaftsentwicklung und damit die Landschaftsplanung insbesondere infolge des Klimawandels, des verstärkten Anbaus von Biomasse zur energetischen Nutzung sowie des Strukturwandels ländlicher Räume vor neuen Herausforderungen. Aber auch die Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie könnten ohne einen raumbezogenen Managementansatz auf kommunaler Ebene nicht umgesetzt werden.

Der Klimawandel – so Prof. Dr. Jessel weiter – gehe für Arten, Lebensräume und Funktionsbeziehungen sowohl mit direkten Folgen (Veränderungen im Artenspektrum, Entkoppelung bioöko- notischer Beziehungen) als auch mit durch Anpassungsmaßnahmen in anderen Sektoren (Anpassungen in der Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zum Schutz vor Extremereignissen, Substitution von Energieträgern durch erneuerbare Energien) ausgelösten indirekten Auswirkungen einher – letztere häufig verbunden mit einer Zunahme von Flächenkonkurrenzen. Umgekehrt könnten Ökosysteme bzw. nachhaltige Landnutzungsformen aber auch zur Minderung der Folgen des Klimawandels beitragen, z.B. durch die Mobilisierung der Senkenfunktion von kohlenstoffreichen Ökosystemen oder die Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten und Treibhausgasbilanzen bei der Landnutzung und Bodenbewirtschaftung. Vor diesem Hintergrund sei die Entwicklung von Handlungsoptionen sowie von sektorenübergreifenden Konzepten auf landschaftlicher Ebene erforderlich. Gleichzeitig müsse eine Anpassung von Wertsystemen und Naturschutzstrategien erfolgen. So seien beispielsweise der Begriff der Natürlichkeit zu relativieren und bislang oft noch zu statisch angelegte Zielstellungen des Naturschutzes stärker zu dynamisieren. In Zukunft ginge es stärker darum, nicht nur aktuelle Zustände, sondern vermehrt Entwicklungspotenziale zu identifizieren und vorausschauend zu sichern. Für die Landschaftsplanung habe dies zur Konsequenz, flexible, aber gleichwohl robuste Rahmenvorgaben zu erarbeiten, mögliche Entwicklungen über Szenarien zu thematisieren, Leitbilder unter stärkerer Diskursorientierung zu entwickeln sowie Klimaschutzbelange in die Bewertung von Eingriffen und Verortung von Kompensationsmaßnahmen zu integrieren.

Der verstärkte Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung habe regional, je nach landschaftlichem Kontext sehr unterschiedliche Auswirkungen. Vielfach zu beobachtende Konfliktlinien seien Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen zwischen Nahrungsmittelproduktion, Naturschutz und Energiepflanzenanbau, Veränderungen des Landschaftscharakters und -bildes sowie die Verschärfung von Erosions- und Eintragsproblematiken. Die Landschaftsplanung sei in diesem Kontext vor allem für eine mittel- und langfristige Feinsteuerung auf kommunaler Ebene relevant, für die kurzfristige Steuerung seien dagegen flexiblere Instrumente erforderlich. Leistungen der Landschaftsplanung könnten die Identifikation und weitere Untersetzung von „Gebieten mit hohem Naturschutzwert“, die Berücksichtigung naturschutzfachlich bedeutsamer

Zielarten in ihrer Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Anbauformen von Biomasse, die Erarbeitung von auf den jeweiligen Landschaftsraum bezogenen Hinweisen zur Einpassung von Biogasanlagen in das Landschaftsbild sowie die Darstellung von Positiv- und Negativflächen für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen sein.

Die nationale Biodiversitätsstrategie, betonte Prof. Dr. Beate Jessel, stelle eine gesamtgesellschaftliche Strategie dar, deren Umsetzung nicht nur auf Bundes- und Länderebene, sondern über die verschiedenen gesellschaftlichen Akteure und dabei gerade auch die kommunale Ebene erfolgen müsse. Entsprechend sei die örtliche Landschaftsplanung auch mehrfach in der Strategie angesprochen. Insbesondere für die Umsetzung landschaftsbezogener Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie in Bezug auf Wildnis, Kulturlandschaften und urbane Landschaften, für die Integration und räumliche Abstimmung von Einzelzielen zu sektorübergreifenden Strategien sowie für die dafür erforderliche Bewusstseinsbildung durch Einbindung der Akteure komme der Landschaftsplanung eine Schlüsselrolle zu.

In ihrem Fazit fasste die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle, den neuen Herausforderungen gerecht werdende Landschaftsplanung wie folgt zusammen:

- Entwicklung integrierter Leitbilder und eines räumlichen Gesamtkonzeptes auf landschaftlicher Ebene,
- vermehrtes Denken in Alternativen und Darstellen von Szenarien,
- partizipativ angelegte Bewusstseinsbildungs- und Zielfindungsprozesse,
- strategisch-konzeptionelle Aussagen auf regionaler Ebene,
- auf örtlicher Ebene über den Beitrag zur Bauleitplanung hinausgehende eigene konzeptionelle Aussagen und Beiträge der Landschaftsplanung u.a. zur Biotopvernetzung, zur Kulturlandschaftsentwicklung sowie zu anderen Sektoren.

Wandel des Klimas – Wandel der Planung?

Prof. Dr. Stefan Heiland, Fachgebiet Landschaftsplanung, Technische Universität Berlin

Prof. Dr. Heiland wies in seinem Vortrag zunächst darauf hin, dass es zum Klimawandel unterschiedliche Modellrechnungen und -ergebnisse gebe, gleichwohl aber eindeutige Tendenzen festzustellen seien, wie die Zunahme der Jahresmitteltemperatur, von Sommertagen und von Extremwetterereignissen. Der Klimawandel wird erhebliche Auswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter haben. Damit seien auch Naturschutz und Landschaftsplanung von seinen Folgen betroffen. Hieraus resultierende mögliche Konsequenzen für Naturschutz und Landschaftsplanung stellte Prof. Dr. Heiland anschließend in Form von vier Thesen vor:

- Der Klimawandel erfordere das Setzen neuer Schwerpunkte im Naturschutz. Die Bedeutung des statischen Schutzes ausgewählter Arten und Lebensräumen an konkreten Standorten werde aufgrund der klimatischen Veränderungen und der damit verbundenen Veränderungen von Standorten, Lebensräumen und Artenzusammensetzungen sinken. Der konservierende Schutz von Arten und Lebensräumen sollte zwar

nicht aus dem Auge verloren werden, Naturschutz und Landschaftsplanung müssten sich aber stärker dynamischen Entwicklungen sowie dem Schutz der menschlichen Lebensgrundlagen, dem Schutz von natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft) und dem Erhalt von Nutzungspotenzialen zuwenden. In diesem Zusammenhang seien auch Ziele und Schutzzwecke von Schutzgebieten sowie der Umgang mit Neophyten und Neozoen zu überdenken.

- Die Landschaftsplanung müsse unter den Vorzeichen des Klimawandels und damit verbunden geänderter Ziele und Strategien des Naturschutzes weiterentwickelt werden. Dabei seien insbesondere die stetige Veränderung der klimatischen Bedingungen sowie die daraus folgende Unsicherheit der Kenntnisse über mögliche zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen. Die Veränderungen des Klimas und deren Folgen seien in Art, Ausmaß und Verlaufsgeschwindigkeit insbesondere auf lokaler Ebene nicht exakt prognostizierbar. Die „statische“ Landschaftsplanung müsse daher im Sinne eines „flexiblen Landschaftsentwicklungsmanagements“ weiter entwickelt werden, das zu adäquaten Reaktionen und einer regelmäßigen Neujustierung von Entscheidungen fähig sei. In diesem Zusammenhang könne auch eine Ergänzung der formellen Planung durch informelle Instrumentarien erforderlich werden. Auch sei eine kritische Überprüfung „klassischer“ Naturschutzmaßnahmen, wie z.B. der Pflanzlisten heimischer Baum- und Straucharten oder der „Schaffung von Feuchtflächen“, notwendig. Zudem müssten Monitoring und Umweltbeobachtung einen höheren Stellenwert als bisher erlangen.
- Naturschutz und Landschaftsplanung müssten neben den direkten Folgewirkungen des Klimawandels auch dessen indirekte Auswirkungen berücksichtigen und hierauf reagieren. Hierzu zählten beispielsweise die Folgen des im Rahmen des Klimaschutzes forcierten Biomasseanbaus sowie die Auswirkungen einer möglichen „klima- und umweltbedingten Migration“.
- Naturschutz und Landschaftsplanung müssten aktiv auf den Klimawandel reagieren, dürfen dadurch aber nicht andere Einflussfaktoren der Landschaftsentwicklung wie beispielsweise die zunehmende Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr oder den demographischen Wandel vernachlässigen.

Stadtumbau – Belebung der Freiraumkultur und Wohnumfeldqualitäten?

Prof. Dipl.-Ing. Undine Giseke, Fachgebiet Landschaftsarchitektur/Freiraumplanung, Technische Universität Berlin

Prof. Dr. Undine Giseke ging zu Beginn ihres Vortrags zunächst auf sich wandelnden Mechanismen der städtischen Raumproduktion ein. Zwar sei nach wie vor ein enormer täglicher Siedlungsflächenzuwachs zu verzeichnen, doch ebenso rückläufige Tendenzen bei Einwohnerzahlen und Bauflächenbedarfen. Die gegenwärtigen Transformationsprozesse bereicherten die städtischen Freiräume um neue Facetten. Dort, wo vom Schrumpfen der Städte die Rede sei, werde der Freiraum im Zuge der städtischen Transformationsprozesse und des demografischen Wandels besonders wachsen. Es gelte nach Ansätzen zu suchen, wie diese neuen Freiräume

zu Bestandteilen einer qualitativen Stadtentwicklung und zu einer Plattform für eine neue urbane Freiraumkultur werden könnten.

Die neuen Flächenpotentiale brächten neben traditionellen Wohnumfeldverbesserungen und -erweiterungen sowie ebenfalls eher klassischen Parkerweiterungen auch eine Vielzahl neuer Nutzungs- und Aneignungsformen hervor. Auf Basis privater Initiativen seien z. B. Projekte entstanden, die die Flächenressourcen der Stadt nutzen und neue Orte mit neuen Freiräumen jenseits der tradierten Freiraumkategorien entstehen lassen. Zum Teil handelten die Akteure als Start-up-Unternehmen und besetzten Schnittstellen zwischen Kultur- und Freizeitangeboten. Im Rahmen von Community Gardens und Interkulturellen Gärten dienten die neuen Freiräume u. a. auch der Nahrungsmittelproduktion in der Stadt. Auf einen Wandel der Wahrnehmung von Flächenpotenzialen zielten künstlerische Brachen-Installationen. Noch sei es zu früh, so die Referentin, um einschätzen zu können, ob es sich bei den neuen Freiräumen um Übergangerscheinungen oder um neue Formen der Raumproduktion handele. In jedem Falle ergänzten und belebten sie die bisherige kommunale Freiraumplanung und führten zu einer größeren Vielfalt und Bandbreite von Freiräumen in der Stadt und in den Stadtteilen. Neben Formen des Intensivierens der Nutzung stelle sich aber zugleich – vor allem am Stadtrand, zunehmend aber auch für größere innerstädtische Brachen - die Herausforderung des Extensivierens. Der Rückbau führe hier vielfach zur Transformation von Siedlungsflächen zu extensiven Nutzungsformen wie Wald- und Renaturierungsflächen.

Um das neue Verhältnis von baulichen Flächen zu Freiflächen zu bestimmen, zu konzeptionieren und zu gestalten, bedürfe es, führte Prof. Dr. Giseke weiter aus, einer szenarischen und zieloffenen Planung. Stärker als die klassischen formellen Planungsinstrumente würden informelle Planungen und Regelungen, die flexible Lösungsansätze ermöglichen, den Stadtbau befördern. Beispiele hierfür seien konzeptionelle Stadtteilpläne oder Gestattungsvereinbarungen für die Gestaltung von Übergangslösungen, wie sie vor allem in der Stadt Leipzig zum Einsatz kämen. Finanzierungsmöglichkeiten für die Gestaltung der neuen Freiräume böten sowohl eine Reihe von Förderprogrammen (u. a. Soziale Stadt, Stadtbau Ost und West, EFRE) als auch naturschutzrechtliche Kompensationsmittel. Deutlich werde schon jetzt, dass Stadtbau auch heiße, sich in Sachen neuer städtischer Freiräume nicht allein von den kommunalen Grünflächenämtern „versorgen“ zu lassen. Für neue Aneignungsformen durch Bewohnerinnen und Bewohner seien jedoch vor Ort Managementstrukturen wie Quartiermanagement oder Koordinierungsstellen erforderlich.

Die Referentin betonte zum Schluss ihres Vortrags, dass neue Freiräume infolge des Brachfallens von Flächen nicht immer dort entstünden, wo sie städtebaulich im Sinne eines systematischen Schrumpfens von den Rändern zur Mitte erwünscht seien. Vielmehr reiße der Stadtbau auch Löcher in bislang weitgehend konsistente städtebauliche Gefüge. Es werde sich zeigen, ob diese räumliche Perforierung - ähnlich wie am Stadtrand, wo sowohl kulturell als auch landschaftlich geprägte neue Übergänge zwischen Stadt und Landschaft entstünden - zur Entwicklung neuer Stadtlandschaften führe.

Kommunen im Umbruch – Chancen für Naturschutz und Freiraumentwicklung?

Heiner Baumgarten, Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag, Hamburg

Heiner Baumgarten wies zu Beginn seines Vortrages auf den kontinuierlichen Umbruch in den Städten Deutschlands hin, der für Naturschutz und Freiraumplanung schon immer mit neuen Herausforderungen verbunden gewesen sei. Während in den 1950er Jahren „Grün in der Stadt“ als Sinnbild für Wiederaufbau gestanden habe, sei es in den 1970er Jahren im Zuge der Krise im Stadtwachstum zur Begleiterscheinung geworden. In den 1980er Jahren hätten städtischer Naturschutz und kommunale Freiraumentwicklung im Fahrwasser des Bedeutungszuwachses von Umweltpolitik erheblich an Gewicht gewonnen, um in den 1990er Jahren in der Ambivalenz von „Wachstum und Siechtum der Städte“ erneut in Bedrängnis zu geraten. Jetzt in den 2000er Jahren seien folgende Trends für einen Wandel der städtischen Struktur und Landschaft charakterisierend:

- Der Wandel von einer Industriegesellschaft zu einer Dienstleistungsgesellschaft werde sich fortsetzen. Dies sei mit einer höheren Fluktuationsgeschwindigkeit bei Beruf, Wohnort, Freizeitverhalten etc. verbunden und werde sich in der Folge massiv auf die Flächennutzungen in den Städten auswirken.
- Der Altersaufbau in der Bevölkerung werde sich trotz einer zu erwartenden kontinuierlichen Zuwanderung erheblich verändern. Bei der prognostizierten Schrumpfung der Bevölkerung bis 2050 auf knapp 70 Millionen wachse der Anteil der über 65-jährigen auf ca. 30 Prozent an und der Anteil der Migrantinnen und Migranten werde sich voraussichtlich verdreifachen (von heute neun auf 28 Prozent).
- Der Klimawandel werde die Extreme in den Städten weiter verschärfen und tendenziell zu höheren Durchschnittstemperaturen, stärkeren Niederschlägen und längeren Trockenphasen führen. Dadurch würden sich Standortverhältnisse für Pflanzen verändern und Lebensraumbedingungen für Tiere in noch nicht absehbarem Umfang beeinflusst.

Angesichts dieser Entwicklungen müsse – so Heiner Baumgarten weiter – eine vorausschauende Stadt- und Landschaftsplanung wieder an Bedeutung gewinnen. Nur so könne der Wandel gestaltet sowie die Lebensqualität in den Städten erhalten und weiter entwickelt werden. Die Landschafts- und Freiraumplanung werde hierbei eine führende Rolle einnehmen müssen. Insbesondere folgende Aspekte seien hierfür ausschlaggebend:

- Die Lebensqualität in den Städten werde von Bewohnerschaft sowie von Unternehmen verstärkt an den Freiraumqualitäten gemessen. Der Freizeitwert der Städte sowie die Erreichbarkeit von Kultur- und Naturlandschaften spielten bei der Standortentscheidung von Unternehmen sowie der Wohnortwahl von Familien und jungen Menschen mit qualifizierter Berufsausbildung eine große Rolle.
- Der Flächennutzungswandel schaffe tendenziell neue Spielräume für den verbesserten Natur- und Lebensraumschutz in den Städten. In diesem Zusammenhang sei eine flächendeckende Landschaftsplanung erforderlich, die mit den Schwerpunkten Freiraum- und Freizeitnutzungen sowie Biotopverbund einen Rahmen für die Stadtent-

wicklung setzen sowie Konzepte für Renaturierung und temporäres Grün in der Stadt entwickeln müsse.

- Angesichts des demographischen Wandels in den Städten, der sich aktuell entwickelnden multikulturellen Stadtgesellschaft und der Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen in den Städten durch die Auswirkungen des Klimawandels sei ein integriertes Freiraum- und Biotopmanagement durch qualifizierte Fachämter in den Städten in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Planungsbüros aufzubauen und zu betreiben.

Zusammenfassend resümierte Herr Baumgarten, dass die Anforderungen an den städtischen Naturschutz und an eine qualifizierte Freiraumentwicklung für die moderne multikulturelle Stadtgesellschaft erheblich steigen würden, der derzeit zu beobachtende Abbau entsprechender Personalkapazitäten in den Städten allerdings nicht den künftigen Anforderungen und einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Stadtentwicklung entspräche.

Biodiversität – Planungskonzepte für die kommunale Praxis

Dr. Michael Koch, Büro Planung + Umwelt, Stuttgart

Dr. Michael Koch wies zu Beginn seines Vortrags darauf hin, dass Biodiversität formal betrachtet kein neues Thema mehr sei (1992: Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro, 1998: Biodiversitätsstrategie der EU, 2002: Aufnahme des Zieles „Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt“ in BNatSchG, 2005: Aufnahme der Biologischen Vielfalt als Schutzgut in UVPG), sie in der Praxis aber immer noch eine „terra incognita“ darstelle. Die Behandlung der Biodiversität in der Landschaftsplanung oder bei der Umweltprüfung von Plänen sei trotz der bestehenden gesetzlichen Anforderungen noch kein Standard.

Die Gründe für diese Defizite, führte der Referent aus, lägen vor allem im Fehlen von Handreichungen und Leitfäden, die eine methodische Umsetzung und inhaltliche Ausfüllung der rechtlichen Anforderungen ermöglichen würden. Sofern die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt auf Planer- und Gutachterseite erkannt werde, gebe es derzeit nur die Methode des „Learning-by-doing“.

Anhand zweier Beispiele zur Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt in der kommunalen Planungspraxis stellte Dr. Koch dann erste, methodische Ansätze dar, die – wie er betonte – überprüft und weiterentwickelt werden müssten:

- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt wurden parallel der Landschaftsplan, ein Verkehrsentwicklungsplan sowie ein Lärmminde-rungsplan erstellt. Im Rahmen der Umweltprüfung aller genannten Pläne wurden anhand von vorhandenen Daten, Geländebegehungen und einer Potenzialabschätzung der Biotoptypen Grundlagen zum Schutzgut Tiere erarbeitet. Diese lieferten eine wesentliche Basis für die Bewertung der durch die geplanten Siedlungsflächen ausgelösten möglichen Konflikte. In Überlagerung der verfügbaren Daten zu neun verschiedenen Tierartengruppen mit den Biotoptypen im Planungsgebiet konnten Aussagen zur Lebensraum- und Artenvielfalt gemacht werden. Dabei wurden auch Lebensraumstrukturen abgegrenzt, denen eine wichtige Funktion in der Vernetzung zwischen Le-

bensraumschwerpunkten zukommt. Die Sicherung und Entwicklung des Arten- und Biotoppotenzials könne allerdings nur mittels einer längerfristig angelegten Biodiversitätsstrategie erfolgen, die noch erarbeitet werden müsse.

- Parallel zum Flächennutzungsplan der Stadt Ostfildern wurde der Landschaftsplan fortgeschrieben. Für die Umweltprüfung des FNP und für die SUP des Landschaftsplans wurde der Landschaftsplan zu einem Landschafts- und Umweltplan erweitert, der sämtliche Umweltbelange nach Bundesbaugesetz abdeckt. Hierzu wurde auf Grundlage der Daten des für den Verband Region Stuttgart aufgebauten Biotopinformations- und Managementsystems (BIMS), des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg sowie lokalen Expertenwissens ein Fachbeitrag „Arten, Biotope und Biodiversität“ erstellt. In diesem Beitrag sind Biotoptypenkomplexe abgegrenzt und für ausgewählte spezifische Zielarten prioritäre Maßnahmen entwickelt. In Verbindung mit zusätzlichen Auswertungen von Schutzgebietskartierungen erfolgten eine flächendeckende Darstellung der Zielartenpotenziale und eine Bewertung des Arten- und Biotoppotenzials der Biotoptypenkomplexe.

Die Beispiele zeigten, betonte Dr. Michael Koch, dass entsprechend der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (in der Regel 1:10.000) eine pragmatische Herangehensweise erforderlich sei, um zielführende Aussagen zum Arten- und Biotoppotenzial als Grundlage für die Bewertung künftiger Stadtentwicklungsmaßnahmen zu erhalten. Die Beispiele würden aber auch verdeutlichen, dass dringend Grundlagenforschung zur Entwicklung von Methoden zur Erfassung und Bewertung der Biologischen Vielfalt und insbesondere zum Verständnis von Populationsentwicklungen notwendig sei, um planerische Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung formulieren zu können.

Block 2: Werkstattberichte aus der kommunalen Praxis

Stadt Offenburg: Landschaftsplan mit Strategischer Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung

Torsten Nufer, Fachbereich Planen, Hochbau, Umwelt der Stadt Offenburg

Torsten Nufer berichtete über die aktuelle Neuaufstellung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan in der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stadt Offenburg mit knapp 59.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie vier kleineren, überwiegend ländlich und dörflich geprägten Gemeinden). Der um die strategische Prüfung zur Flächennutzungsplanung erweiterte Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan werden in einem Parallelverfahren mit verschiedenen iterativen Rückkopplungen erstellt.

Das Hauptaugenmerk der Landschaftsplanung – so Herr Nufer - liege neben der Entwicklung der Potenziale der vom Übergang der Rheinebene zur Vorbergzone des Schwarzwaldes geprägten Kulturlandschaft auf der vorausschauenden Flächendisposition für die künftigen Nutzungen und Entwicklungen in der Verwaltungsgemeinschaft. Die im Rahmen des Landschaftsplans vorgenommene Analyse umfasse die Themenfelder Kulturlandschaftliche Entwicklung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wohlbefinden des Menschen (Freizeit, Erholung, Schutz vor Schadgasen, Gerüchen und Lärm), Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser und -gewässer), Klima, Luft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Natura 2000, Wechselwirkungen des Naturhaushaltes sowie Belastungen. Eine auf dieser Analyse aufbauende Synopse der wichtigsten Zielvorstellungen aus ökologischer und landschaftsstruktureller Sicht sowie von räumlichen Restriktionen aufgrund von Schutzausweisungen sei die Grundlage für die Überlagerung mit den Entwicklungszielen der Gemeinden. Diese wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung auf Grundlage einer auf der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung, dem vorhandenen Wohnungsbestand sowie den ermittelten Baulandreserven und Flächenpotenzialen basierenden Bedarfsanalyse ermittelt.

Alle für eine bauliche Entwicklung zur Disposition stehenden Einzelflächen, erläuterte Torsten Nufer, wurden landschaftsplanerisch bewertet und zwar einmal mit und einmal ohne die von der Landschaftsplanung vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Dabei wurde differenziert zwischen aus landschaftsplanerischer Sicht bevorzugten Gebieten, geeigneten Gebieten, Konfliktgebieten und sehr konfliktreichen Gebieten. Darüber hinaus wurde für jede Dispositionsfläche ein Steckbrief erstellt, der folgende Rubriken umfasst: Gebietscharakteristik, besondere ortsspezifischen Umweltziele, Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, Betroffenheit der in der Analyse zum Landschaftsplan berücksichtigten Umweltaspekte, Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, Hinweise zum Kompensationserfordernis nachteiliger Auswirkungen, zusammenfassende Beurteilung der Verträglichkeit und Empfehlung. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurde der Vorentwurf des Flächennutzungsplans erstellt. Mittlerweile hat der Entwurf die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchlaufen und befindet sich im Frühjahr 2008 in der öffentlichen Auslegung.

Stadt Königslutter: Akzeptanz für Planung und Umsetzung durch Bürgerbeteiligung und eGovernment

Ottomar Lippelt, Bürgermeister der Stadt Königslutter

Susanne Stabrey, Umweltabteilung der Stadt Königslutter

Ottomar Lippelt und Susanne Stabrey berichteten über ihre Erfahrungen mit dem interaktiven Landschaftsplan der Stadt Königslutter am Elm, der in der Zeit von 2002 bis 2005 aufgestellt wurde. Die Erstellung erfolgte im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz und dem Land Niedersachsen geförderten E+E-Vorhabens, in dem der umfassende Einsatz neuer Medien über alle Phasen der Landschaftsplanung von der Bestandserfassung und Bewertung über Ziel- und Maßnahmenfestlegung bis hin zur exemplarischen Umsetzung von Maßnahmen getestet wurde. Im Mittelpunkt stand dabei eine interaktive Internet-Plattform, die durch Informations-, Kommunikations- und Beteiligungsangebote informierte und den interessierten Akteuren unabhängig von Zeit und Ort zur Verfügung stand.

Über die Verwendung eines Open-Source-Mapservers wurden landschaftsplanerische Daten im Internet interaktiv mit benutzerbestimmten Kartenausschnitten und -inhalten dargestellt. Das hierauf aufbauende, ebenfalls als Open Source entwickelte Beteiligungsmodul bot den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit, Grafikobjekte sowie textliche Erläuterungen einzutragen, um ihre inhaltlichen Korrekturen und Planungsvorschläge zu verorten und zu beschreiben. Zudem konnten Einwände zu bestimmten im Mapserver ausgewählten Flächen über ein Formular mit eindeutigen Objektbezug an die Stadt übermittelt werden.

Der Einsatz der neuen Medien mit ihren Informations- und Kommunikationsangeboten – so Herr Lippelt und Frau Stabrey – stelle eine sinnvolle Ergänzung zu den „klassischen Medien“ dar und ermögliche im Rahmen des Projektes einen schnellen Informationsfluss, eine an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der angesprochenen Personengruppen orientierte Gestaltung der Informationen sowie neue und direkte Beteiligung über das Internet. Durch die intensive Bürgerbeteiligung entstehe zwar ein erheblich höherer Aufwand für Planer und Verwaltung, jedoch könne die Transparenz der Planung erhöht und somit letztlich die Qualität der Planung gesteigert werden. Die interaktiven Karten mit Kommentar- und Zeichenfunktionen ermöglichten präzise verortete Rückmeldungen und erleichterten die Kommunikation im Planungsprozess.

Grenzen für einen breiten Einsatz der neuen Medien, betonten die beiden Referenten, ergaben sich allerdings auf Grund der geringen Verbreitung von Internetanschlüssen im Gebiet der Stadt Königslutter und der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Internetverbindungen. Außerdem verfügten einige Nutzerinnen und Nutzer nicht über die erforderliche Softwareausstattung sowie entsprechende Medienkompetenz im Umgang mit der Hardware, den erforderlichen Programmen und dem Internet.

Zudem erforderten zeitnahe und fortlaufende Aktualisierungen der Internetplattform einen kontinuierlichen Abstimmungsprozess aller Projektpartner. Innerhalb der eigenen Verwaltung konnten durch Bündelung der Aufgaben und Zuständigkeiten solche Prozesse zeitnah in der Stadt Königslutter erfolgen.

Abschließend wiesen Herr Lippelt und Frau Stabrey darauf hin, dass die bei der Aufstellung des interaktiven Landschaftsplans Königslutter entwickelten Bausteine als Open Source Software

anderen Planungsträgern kostenfrei zur Verfügung stehen und entsprechend dem jeweiligen Bedarf modular eingesetzt werden können.

Stadt Leipzig: Fortschreibung des Landschaftsplans unter besonderer Berücksichtigung von Biodiversität und SUP

Regina Dietrich, Stadtplanungsamt der Stadt Leipzig

Regina Dietrich erläuterte zu Beginn ihres Vortrags, dass die aktuelle Fortschreibung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan in der Stadt Leipzig vor allem aufgrund der im Jahr 2000 durchgeführten Gemeindegebietsreform erfolge. Diese habe sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahl Leipzigs beträchtlich wachsen lassen und damit wesentliche Veränderungen für die kommunale Planungsarbeit ergeben.

Der Landschaftsplan sei als ökologischer Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung und nachhaltigen Umweltpolitik auf die umfassende Darstellung der Umweltbelange, die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erholungsvorsorge ausgerichtet.

Als modularer Plan konzipiert – so Frau Dietrich weiter - sei der Landschaftsplan im Rahmen der Fortschreibung auf der Grundlage von Stadtbiotopkartierung und Brutvogelkartierung um eine Untersuchung zur Biodiversität im Stadtgebiet erweitert worden. Hierbei wurden unter anderem zu den einzelnen Biotopstrukturtypen der Kommune Steckbriefe mit Maßnahmevorschlägen erstellt, generelle Ziele für die großen Landschaftseinheiten der Stadt entwickelt und Aktionsräume bestimmt, in denen Planungsziele vordringlich umgesetzt und daher finanzielle Mittel zukünftig konzentriert werden sollen. Als begrenzender Faktor habe sich bei der Erstellung des Planungsmoduls zur Biodiversität die Datenverfügbarkeit erwiesen. So bestehe zwischen den als Ausgangsbasis verwendeten Stadtbiotop- und Brutvogelkartierungen eine große zeitliche Spreizung in Hinblick auf den Erhebungszeitpunkt; andere flächendeckende faunistische Kartierungen lägen aber für das Stadtgebiet nicht vor.

Der neue Landschaftsplan der Stadt Leipzig verfolge zudem das Ziel, Instrument und Maßstab für die möglichst frühe Prüfung der Umwelterheblichkeit von Planungsentscheidungen zu sein. Er soll Beurteilungsgrundlagen und Schlüsselinformationen zu den Schutzgütern, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zu den Wechselwirkungen zwischen Umweltmedien und den Auswirkungen von Planungen liefern. In diesem Sinne umfasse der Landschaftsplan auch die wesentlichen Grundlagen für die Strategische Umweltprüfung des Flächennutzungsplans, für den er unter anderem das Ausgleichsflächenkonzept und ein Maßnahmenkonzept zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liefere.

Darüber hinaus werde der Landschaftsplan derzeit selbst einer Strategischen Umweltprüfung mit integrierter FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Hierfür wurde eine Prüfmatrix entwickelt, die Inhalte und Darstellungen des Landschaftsplans bestehenden Restriktionen und Beeinträchtigungsrisiken gegenüberstellt, um potenzielle Konflikte zu ermitteln. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass weniger als ein Prozent der landschaftsplanerischen Maßnahmen als konfliktträchtig einzustufen seien. Konflikte ergäben sich vor allem zwischen FFH-/SPA-Gebieten und Maßnahmen für die Erholung. Erschwert werde die Durchführung der Strategi-

schen Umweltprüfung für den Landschaftsplan durch fehlende praktikable Erheblichkeits-schwellen und Maßstäbe für Prüfpflichtigkeit.

Resümierend könne festgestellt werden, dass auf Nachhaltigkeit gerichtete längerfristige Entwicklungs- und Planungsprozesse zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Nutzung der Naturgüter und der Landschaft unter sich verändernden Anforderungen und Bedingungen des demographischen und klimatischen Wandels durch den Landschaftsplan maßgeblich unterstützt werden. Er vermöge einen kommunalen Beitrag im Sinne der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt zu leisten.

Block 3: Nationale Rechtsanforderungen an die örtliche Landschaftsplanung

Örtliche Landschaftsplanung vor dem Hintergrund europa- und bundesrechtlicher Anforderungen

Dr. Erich Gassner, Bonn

Die europa- und bundesrechtlichen Anforderungen, denen sich die örtliche Landschaftsplanung gegenüber sieht, erläuterte Dr. Erich Gassner. Er verwies dabei zunächst auf § 13 BNatSchG. Hervorzuheben sei, dass die Landschaftsplanung die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur durch die Naturschutz- und Landschaftspflegebehörden verlange, sondern ausdrücklich auch ihre dienende Funktion in Planungs- und Verwaltungsverfahren aus anderen Bereichen, deren Entscheidung sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken könne, herausgestellt wird. Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sei hierfür ein systematisches Vorgehen erforderlich. Dr. Gassner plädierte dabei für eine an den Erfordernissen des jeweiligen Raums ausgerichtete sachangemessene Entwicklung von Schutzwürdigkeitsprofilen. Eine rein mechanistische Betrachtungsweise helfe hier nicht weiter.

Die Landschaftsplanung sei – wie der Referent hervorhob – sowohl aus Sach- als auch aus Rechtsgründen ein ausgesprochen aktuelles Instrument. Es gehe sowohl darum wichtige ökologische Details zu erfassen, als auch um eine ganzheitliche Betrachtung des Planungsraums. Aktualität gewinne die Landschaftsplanung unter anderem durch die sich aus dem Europarecht ergebenden Verpflichtungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Landschaftsplanung leiste dabei nicht nur die gebotene Erfassung und Bewertung der Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft. Darüber hinaus seien auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Gegenstand der UVP (§ 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG), so dass die in der Landschaftsplanung gebotene ganzheitliche Betrachtung einerseits des Funktionssystems Naturhaushalt, andererseits des Landschaftsbildes hier zum Tragen kommen könne. Die gebotene ganzheitliche Sicht der Landschaftsplanung sei durch §19a UVPG um eine zweite Ebene ergänzt worden. Nunmehr seien die Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung selbst einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dr. Gassner sprach insoweit von einem „Gegenstromprinzip“. Damit öffne sich die Landschaftsplanung einem umfassenderen Umweltbegriff, der über die klassischen Gegenstände der Landschaftsplanung hinausgehe. Der Referent verwies in diesem Zusammenhang unter anderem auf die IVU-RL (96/61/EG), die SUP-RL (2001/42/EG), die WRRL (2000/60/EG) und deren Umsetzung ins nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz und im Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese Vorschriften befassten sich durchgehend mit dem Schutzniveau der (betroffenen) Umwelt insgesamt und nicht nur bezogen auf einzelne Schutzgüter.

Dr. Gassner führte sodann aus, dass instrumentell neben der UVP und der SUP vor allem die Eingriffsregelung von Bedeutung sei, da diese sich an der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und am Landschaftsbild orientiere und damit eine ganzheitliche Betrachtungsweise verlange (§19 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).

Die Landschaftsplanung – so der Referent – sei zwar weder Umweltschutzplanung im Sinne des Professorenentwurfs für ein Umweltgesetzbuch (BT-DRS. 11/3919), noch sei sie Umweltgrundlagenplanung im Sinne des Kommissionsentwurfs für ein Umweltgesetzbuch. Dennoch sei sie eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, den europarechtlich vorgegebenen und bundesrechtlich umgesetzten Begriff der Umwelt insgesamt zu konkretisieren. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung der örtlichen Landschaftsplanung für die Bauleitplanung (§§ 2 Abs. 4 Satz 6 und 2a Nr. 2 BauGB). Unter Verweis auf § 1 Abs. 3 BauGB führte er aus, dass auch seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Konzeption geliefert werden müsse, die Schutzwürdigkeitsprofile, Gefährdungsprofile, Gesamtzusammenhänge, das heißt ein ökologisches und landschaftsästhetisches Gesamtbild vermittele. Landschaftsplanung dürfe sich deshalb nicht in Details verlieren. Vielmehr komme der Landschaftsplanung die Funktion zu, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebündelt in die Bauleitplanung und andere Planungen und Verfahren einzubringen. Gassner verwies insoweit auf die Regelung in § 14 Abs. 2 BNatSchG, der gerade diese dienende Funktion gegenüber anderen Planungen herausstelle. Abschließend stellte der Referent heraus, dass Landschaftsplanung einen grundlegenden Beitrag zur Bestimmung dessen leiste, was bzw. wie die örtliche Umwelt insgesamt sein solle.

Die örtliche Landschaftsplanung im Referentenentwurf zum Umweltgesetzbuch III

Dr. Stefan Lütkes, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn

Dr. Stefan Lütkes erläuterte zunächst den aktuellen Verfahrensstand des Umweltgesetzbuches (UGB): Die Erarbeitung des Referentenentwurfes sei abgeschlossen, derzeit – Anfang April 2008 – befände sich der Entwurf in der Ressortabstimmung. Die Anhörung der Länder und Verbände sei für Mai 2008 und der entsprechende Kabinettsbeschluss für Juni 2008 geplant.

Das Naturschutzrecht werde im UGB III geregelt. Der Bund habe mit der Föderalismusreform jetzt erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz). Zuvor besaß der Bund hier nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erfordert habe. Gleichzeitig sei das Naturschutzrecht nach der neuen Verfassungslage grundsätzlich der Abweichungsgesetzgebung der Länder zugänglich. Davon ausgenommen seien nur die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie der Arten- und Meeresnaturschutz.

Bei der Regelungskonzeption zur Landschaftsplanung sei der Bundesgesetzgeber neben der Aufnahme eines allgemeinen abweichungsfesten Grundsatzes zur Landschaftsplanung von einer verbesserten Stringenz der Vorschriften (insbesondere in Hinblick auf das Zusammenspiel mit den in § 1 formulierten Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Aufbau und die Wortwahl), eine maßvolle inhaltliche Anreicherung sowie eine verbesserte Akzeptanz der Landschaftsplanung ausgegangen.

Die Vorschriften zur Landschaftsplanung, die auf drei Planungsebenen fortbestehen, seien im zweiten Abschnitt des UGB III zusammengefasst. Der Abschnitt werde mit einem allgemeinen abweichungsfesten Grundsatz zum Instrument der Landschaftsplanung eingeleitet. Dieser lege die Konkretisierung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege auf überörtlicher und örtli-

cher Ebene einschließlich Darstellung und Begründung von Erfordernissen und Maßnahmen zur Zielerreichung als Aufgabe der Landschaftsplanung fest. Dabei werde das Flächendeckungsprinzip in modifizierter Form aufrechterhalten. Es gelte für die Ebene der Landschaftsrahmenpläne. Landschaftspläne seien dagegen zukünftig nur aufzustellen, soweit es erforderlich sei, das heißt auf der kommunalen Ebene gebe es nur noch eine anlassbezogene, nicht mehr eine obligatorische Landschaftsplanung (Erforderlichkeitsklausel). Das Instrument des Grünordnungsplans sei auf fakultativer Basis eingeführt. Die darzustellenden Erfordernisse und Maßnahmen seien um die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, den Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel, Biotopvernetzung sowie die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen ergänzt worden. Der Gesetzesentwurf räume die Möglichkeit ein, konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftspläne als Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitpläne aufzunehmen. In Hinblick auf Aufstellung und Form der Verbindlichkeit der Landschaftsplanung gestatte der Entwurf den Ländern, ihre ausdifferenzierten Regelungen aufrechtzuerhalten.

Als wesentliche Errungenschaften der Bestimmungen des Entwurfs zum UGB III zur Landschaftsplanung wertete Dr. Stefan Lütkes die Festschreibung einheitlicher, im Wesentlichen fachlich anerkannter Inhalte sowie die Erweiterung der Inhalte der Landschaftsplanung. Zudem sei es gelungen, eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Vorgabe von Planzeichen in den Entwurf zu integrieren, die dem Zweck diene, eine Vereinheitlichung der Planungssprache zu bewirken. Als weiteren Erfolg stufte Dr. Lütkes die im Gesetzentwurf vorgesehene verfahrensmäßige Bündelung der SUP-Verfahrensschritte in den Verfahren zur Aufstellung von Regional- und Bauleitplänen ein, die mit dem Ziel der Vermeidung doppelten Verfahrensaufwands bei paralleler Erarbeitung von Landschaftsrahmenplan und Regionalplan bzw. von Landschaftsplan und Bauleitplan erfolgt sei.

Podiumsdiskussion „Die Zukunft der örtlichen Landschaftsplanung zwischen fachlichem Anspruch und kommunalpolitischen Anforderungen“

An der zum Abschluss des Fachkongresses stattgefundenen Podiumsdiskussion „Die Zukunft der örtlichen Landschaftsplanung zwischen fachlichem Anspruch und kommunalpolitischen Anforderungen“, die zum Abschluss des Fachkongresses stattfand, nahmen Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann (Deutsches Institut für Urbanistik), Hans-Werner-Blank (Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bremen), Prof. Dr. Christina von Haaren (Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover) Prof. Adrian Hoppenstedt (BDLA, Berlin), Prof. Dr. Beate Jessel (Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn) und Ottomar Lippelt (Bürgermeister der Stadt Königslutter) teil. Moderiert wurde das Podium von Arnd Winkelbrandt (Bundesamt für Naturschutz, Bonn)

Die Podiumsteilnehmerinnen und -teilnehmer stellten in ihren Beiträgen insbesondere folgende Aspekte heraus:

- Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann wies darauf hin, dass die Städte das Erfordernis einer strategischen Freiraumplanung sehr wohl sähen, vor allem im Zusammenhang mit der alternden Gesellschaft und damit verbundenen neuen Freiraumansprüchen, mit der im Stadtumbau erforderlichen zielorientierten Entwicklung rückgebauter Flächen, aber auch mit der wirtschaftlicher Entwicklung und dem hierfür förderlichen Ausbau weicher Standortfaktoren. Mit steigender Anzahl übertragener Aufgaben im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung (z.B. SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung), wiesen die Kommunen jedoch zu Recht auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips hin. Um die Akzeptanz der Landschaftsplanung bei Bürgermeistern, Kommunalpolitikern, aber auch bei der Wirtschaft zu verbessern, sei es erforderlich, den Entwicklungsauftrag der Landschaftsplanung stärker als bisher herauszustellen.
- Hans-Werner Blank bedauerte, dass im UGB III keine Regelungen zur Verbindlichkeit und damit zur Durchsetzungsfähigkeit der Landschaftsplanung getroffen worden seien. Er betonte, die Landschaftsplanung werde dann vor Ort akzeptiert, wenn es gelinge „win-win-Situationen“ - insbesondere mit den Landwirten - zu schaffen. Darüber hinaus sei Kommunikation eine zentrale Aufgabe im Planungsprozess, um die Akzeptanz der Landschaftsplanung in den Kommunen zu verbessern und dem Bild des Naturschutzes als Verhinderer zu begegnen.
- Prof. Dr. Christina von Haaren betonte, die Zukunft der Landschaftsplanung sei stark vom künftigen UGB III und seinen Regelungen zur Erforderlichkeit der Landschaftsplanung abhängig. Die örtliche Landschaftsplanung sei vor allem in ihrer Brückenfunktion zwischen Informationsinstrument für die Verwaltung und Kommunikationsinstrument in Hinblick auf die Bevölkerung und Landnutzer von zentraler Bedeutung. Wenn es bei der derzeitigen Formulierung des Entwurfs des UGB bleiben sollte, welche die örtliche Landschaftsplanung von der Planungspflicht ausnimmt, sei es umso wichtiger, dass die Landschaftsrahmenplanung überörtliche Erfordernisse und ggf. auch die Notwendigkeit zur örtlichen Landschaftsplanung für Einzelfälle detailliert festlege. Die Zukunft der örtlichen Landschaftsplanung liege vor allem im Bereich der strategischen Planung, u. a. könne sie als Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln dienen.

- Prof. Adrian Hoppenstedt stellte den ganzheitlichen Ansatz der Landschaftsplanung heraus, der nicht nur den Artenschutz, sondern das gesamte Verhältnis zwischen Mensch und Umwelt in den Blick nehme. Um auf den Wandel reagieren zu können, müsse die Landschaftsplanung flexibler werden. Neben festen Leitbildern, seien - nicht nur innerstädtisch, auch in der freien Landschaft – temporäre Maßnahmen erforderlich. Landschaftsplanung müsse sich als Dienstleistung verstehen und die Menschen - nicht zuletzt über ihr Heimatgefühl – abholen und gewinnen. Im Übrigen habe sich die Landschaftsplanung in Deutschland bewährt, es bestehe daher kein Grund sich zu verstecken. Vielmehr sei eine offensive Vorgehensweise nötig, dies gelte auch für den Gesetzgebungsprozess zum UGB III.
- Prof. Dr. Beate Jessel ging auf verschiedene aus ihrer Sicht für den Abbau von Akzeptanzbarrieren gegenüber Landschaftsplanung wichtige Aspekte ein: Zunächst seien aufgeschlossene Bürgermeister und Kommunalpolitiker hierfür als Anknüpfungspunkt von zentraler Bedeutung. Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Wandel dürften nicht dazu führen, untätig zu sein, vielmehr müssten unter besonderer Berücksichtigung des Entwicklungsgedankens aktiv neue methodische Schritte und Zielstellungen entwickelt werden. Dabei müsse Landschaftsplanung, gerade was Planung in Szenarien betreffe, ganz in dem Sinne, den im übrigen auch die Europäische Landschaftskonvention vertrete, demokratiefähiger werden; es gehe darum Heimat gemeinsam mit der Bevölkerung zu gestalten. Schließlich müsse transportiert werden, welche Beiträge die Landschaftsplanung zu zentralen Politikfeldern leisten könne. Auch die Frage, was die Landschaftsplanung zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie beitragen könne, müsse verstärkt thematisiert werden. Hier bestehe noch Diskussions- und Weiterentwicklungsbedarf.
- Ottomar Lippelt erklärte, die Landschaftsplanung sei für die kommunale Entwicklung keine Restriktion, sondern vielmehr eine Chance. Dies treffe sowohl auf Großstädte als auch auf kleine ländliche Gemeinden zu. Die Potenziale und Chancen der Landschaftsplanung für die Kommune und deren Entwicklung müssten allerdings deutlich gemacht werden, da der finanzielle Ressourceneinsatz in den Gemeinden begrenzt sei.

Ergebnisse der Tagung im Überblick

Als zentrale Ergebnisse des Kongresses lassen sich insbesondere festhalten:

- Die örtliche Landschaftsplanung ist ein unverzichtbarer Baustein einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und integrierten Stadt- und Raumentwicklung. Sie ist Informations- und Monitoringinstrument, legt mit ihren Zielen die Leitlinien für kommunale Abwägungsentscheidungen fest und sorgt für einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege.
- Die aufgrund des Wandels sich ändernden Rahmenbedingungen – teils mit zunehmenden Flächenkonkurrenzen verbunden – erfordern integrierte Leitbilder und sektorübergreifende Konzepte auf landschaftlicher Ebene.
- Die örtliche Landschaftsplanung muss unter den Vorzeichen des Wandels kontinuierlich weiterentwickelt werden. Ungewissheiten und Unsicherheiten über den Wandel und seine Folgen erfordern zudem eine Flexibilisierung der Landschaftsplanung. Stärker als bislang ist eine prozesshafte und partizipative Planung in Alternativen und Szenarien notwendig. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf den Klimawandel, aber auch für die Bestimmung und Gestaltung des infolge des Stadtumbaus neu entstehenden Verhältnisses zwischen baulich genutzten Flächen und Freiflächen.
- Die örtliche Landschaftsplanung hat dabei vor allem die Aufgabe der mittel- bis langfristigen Feinsteuerung der Landschaftsentwicklung in den Kommunen. Darüber hinaus werden jedoch auch kurzfristig wirkende Steuerungsinstrumente benötigt, um auf die Anforderungen des Wandels (etwa den Anbau von Biomasse betreffend) fachlich qualifiziert reagieren zu können.
- Da die Nationale Biodiversitätsstrategie zu wesentlichen Teilen auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden muss, ist die örtliche Landschaftsplanung gefordert, hierzu aktiv und offensiv qualifizierte konzeptionelle Beiträge zu leisten. Dies betrifft etwa die Umsetzung der landschafts- und freiraumbezogenen Ziele der Strategie sowie ihre Vorgaben zu einer nachhaltigen Nutzung. Darüber hinaus bedarf die Landschaftsplanung jedoch der Unterstützung durch die Wissenschaft, die geeignete Methoden zur Erfassung und Bewertung der verschiedenen Komponenten der Biologischen Vielfalt entwickeln muss, um tragfähige planerische Maßnahmen zu deren Sicherung und Entwicklung formulieren zu können.
- Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine ganzheitliche Betrachtung des Raumes durch die Landschaftsplanung erforderlich, aus der heraus ein Gesamtbild entwickelt werden kann, wie sich aus Sicht der Landschaftsplanung die Natur und Landschaft zukünftig darstellen bzw. entwickeln sollen.